

Das polnische Insolvenzrecht

Zusammengestellt von:

**Wojciech Roślowski, Rechtsanwalt & Radca prawny, RGW Roślowski
Graczyk i Wspólnicy Adwokacka Spółka komandytowa**

Warschau, Juli 2009



A. Einführung	3
B. Insolvenz- und Sanierungsrecht	4
I Verfahrensarten und Verfahrensziele des polnischen Insolvenzrechts	4
II Insolvenzfähigkeit	4
III Voraussetzungen der Verfahrenseröffnung	5
1. Eröffnungsgrund	5
2. Eröffnungsantrag	5
IV Eröffnungsverfahren	6
1. Sicherungsverfahren	6
2. Die anfängliche Gläubigerversammlung	7
V Entscheidung des Insolvenzgerichts	7
VI Rechtswirkung der Eröffnung	8
1. Auswirkungen auf den Schuldner	8
2. Aufrechnung	9
3. Wirkungen auf Rechtsgeschäfte des Schuldners	9
4. Wirkungen auf laufende Verfahren	10
5. Insolvenzanfechtung	11
VII Beteiligte am Insolvenzverfahren	12
1. Insolvenzgericht, Richterkommissar	12
2. Insolvenz- und Vergleichsverwalter, Gerichtsaufseher	13
3. Gläubiger, Gläubigerorgane	13
VIII Forderungsanmeldung	14
IX Liquidationsinsolvenz	15
1. Befriedigung in vier Gläubigerkategorien	15
2. Die Behandlung dinglich gesicherter Gläubiger	16
3. Verfahrensabschluss durch Verteilung	17
X Vergleichsinsolvenz	17
1. Vergleichsvorschläge und vom Vergleich umfasste Forderungen	17
2. Annahme des Vergleichs und Beendigung des Vergleichsverfahrens	17

Das polnische Insolvenzrecht

In der Zeit der weitverbreiteten Wirtschaftskrise gewinnen Insolvenzen und damit das Insolvenzrecht noch stärker an Bedeutung. Nach Bericht der „Frankfurter Allgemeinen“ Zeitung vom 10. Juni 2009 hat die Großkanzlei Linklaters für die Beratung im Insolvenzverfahren der Bank Lehman Brothers gut 300 Anwälte in 11 Ländern eingesetzt. Wie die „New York Times“ berichtet habe, habe die Kanzlei Weil Gotshal & Manges, die Lehman in Amerika abwickelt und auch das Insolvenzverfahren der General Motors vorbereitet hat, nach nur drei Monaten Beratungsleistungen eine Rechnung von 55 Millionen Dollar präsentiert.

Auch in Polen werden immer mehr Insolvenzen durch Wirtschaftsbeteiligte angemeldet.

Der vorliegende Beitrag gibt einen kurzen Überblick über das in Polen geltende Insolvenzrecht wieder.

A. Einführung

Das polnische Insolvenzrecht ist in dem Gesetz vom 28. Februar 2003 – das Insolvenz- und Sanierungsrecht geregelt, das am 1. Oktober 2003 in Kraft getreten ist. Das polnische Insolvenzrecht hat zunächst lediglich das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Unternehmer geregelt. Seit dem 31. März 2009 findet das polnische Insolvenz- und Sanierungsrecht nunmehr auch auf Verbraucherinsolvenzen Anwendung. Ergänzend gelten in Polen die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 DES RATES vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren, die auf grenzüberschreitende Insolvenzen Anwendung findet.



B. Insolvenz- und Sanierungsrecht

I Verfahrensarten und Verfahrensziele des polnischen Insolvenzrechts

Das polnische Insolvenzrecht unterscheidet grundsätzlich zwei Verfahren, die nach der Intention des Gesetzgebers nicht gleichrangig sind. Es handelt sich dabei um das Insolvenzverfahren mit der Möglichkeit eines Vergleichsabschlusses (Ziel: Vergleichsabschluss) oder das Insolvenzverfahren mit der Möglichkeit der Liquidation des Vermögens des Gemeinschuldners (Ziel: Erlösverteilung). Daneben regelt das Insolvenz- und Sanierungsrecht als dritte Verfahrensart das Reorganisationsverfahren (Sanierungsverfahren), das im Falle einer drohenden Insolvenz auf Grund einer bei Gericht abzugebenden Erklärung des von der Insolvenz bedrohten Unternehmers eingeleitet wird, sofern das Gericht nicht die Einleitung dieses Verfahrens verbietet.

Nach der Insolvenzeröffnung kann im Insolvenzverfahren von der Liquidationsinsolvenz in die Vergleichinsolvenz gewechselt werden und umgekehrt. Besondere Vorschriften erhält das polnische Insolvenz- und Sanierungsrecht für das Insolvenzverfahren über den Nachlass, über Banken und Versicherungen.

Das polnische Insolvenzrecht bezweckt die gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger durch Liquidation des Schuldnervermögens.

II Insolvenzfähigkeit

In Polen ist zunächst ein Schuldner insolvenzfähig, der Unternehmer ist. Unternehmer ist eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Organisationseinheit, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, der aber ein besonderes Gesetz die Rechtsfähigkeit zuerkennt und die im eigenen Namen eine wirtschaftliche oder berufliche Tätigkeit ausübt. Damit sind auch natürliche Personen und Gesellschaften des polnischen Handelsgesellschaftengesetzbuches gemeint, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Ein Insolvenzverfahren kann ferner über das Vermögen einer GmbH oder AG, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, über das Vermögen von Gesellschaftern von Personengesellschaften, die unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten

der Gesellschaft haften sowie über das Vermögen von Gesellschaftern von Partnergesellschaften und Zweigniederlassungen ausländischer Banken eröffnet werden.

Seit dem 31. März 2009 kann schließlich ein Insolvenzverfahren über das Vermögen von natürlichen Personen, die keine wirtschaftliche Tätigkeit führen (Verbraucher), deren Zahlungsunfähigkeit aufgrund Ausnahme- und von ihnen unverschuldeter Gegebenheiten eingetreten ist, eröffnet werden.

III Voraussetzungen der Verfahrenseröffnung

1. Eröffnungsgrund

Eröffnungsgründe sind Zahlungsunfähigkeit sowie die Überschuldung.

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner seine fälligen Verbindlichkeiten nicht erfüllt. Von der Zahlungsunfähigkeit ist das sog. „kurz andauerndes Zahlungsunvermögen“ zu unterscheiden. Es liegt vor, wenn die Verzögerung der Erfüllung der Verbindlichkeiten drei Monate nicht überschreitet und die Summe der nicht erfüllten Verbindlichkeiten 10% des Bilanzwertes des Schuldners nicht übersteigt. Bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen kann das Gericht den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ablehnen.

Für juristische Personen sowie für rechtsfähige Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit (wie z.B. Personengesellschaften) gilt als erweiterter Insolvenzeröffnungsgrund die Überschuldung. Zahlungsunfähigkeit liegt demnach vor, wenn die Schuldnerverbindlichkeiten den Vermögenswert übersteigen, selbst wenn der Schuldner seine Verbindlichkeiten fortlaufend erfüllt.

2. Eröffnungsantrag

Ein Insolvenzverfahren wird auf Antrag des Schuldners oder eines seiner Gläubiger eröffnet.

Bei Verbraucherinsolvenz ist nur der Schuldner antragsberechtigt.

Der Schuldner ist zur Antragstellung innerhalb von zwei Wochen seit dem Tage, an dem der Insolvenzeröffnungsgrund eingetreten ist, verpflichtet. Antragspflichtig sind auch die Vertreter des Schuldners, wenn dieser eine juristische Person oder eine Organisationsein-

heit ist. Dies Pflicht trifft jeden Vertreter selbstständig auch dann, wenn Rechtsgeschäfte des Schuldners nur durch gemeinsame Vertretung vorgenommen werden können. Kommen die Pflichtigen der Antragspflicht nicht rechtzeitig an, so haften sie für den durch die Unterlassung der Antragstellung entstandenen Schaden. Der Person, die ihre Antragspflicht verletzt hat, kann das Verbot der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit verhängt werden. Im übrigen kommen Haftungstatbestände aus dem polnischen Handelsgesellschaftengesetzbuch in Betracht.

Stellt der Schuldner selbst den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so hat er anzugeben, ob das Insolvenzverfahren mit anschließender Liquidation oder anschließendem Vergleich begehrt wird. Welche Angaben und Dokumente der Antrag zu enthalten hat, bestimmt das Gesetz.

Reicht das Schuldnervermögen nicht aus, um Verfahrenskosten zu decken, so ist der Antrag abzuweisen. Das Gericht kann ferner den Antrag abweisen, wenn es feststellt, dass das Schuldnervermögen mit dinglichen Sicherheiten (Hypothek, Pfandrecht, Registerpfand o.ä.) belastet ist und das sicherungsfreie Vermögen zur Zahlung der Verfahrenskosten nicht ausreichend ist.

IV Eröffnungsverfahren

Vor dem eigentlichen Insolvenzverfahren sieht das polnische Insolvenzrecht das Sicherungsverfahren, das im Falle, wenn der Antrag durch einen Gläubiger gestellt worden ist, obligatorisch durchzuführen ist, sowie fakultativ die sog. anfängliche Gläubigerversammlung vor.

1. Sicherungsverfahren

Zur Überwachung des Schuldners wird ein vorläufiger Gerichtsaufseher bestellt. Darüber hinaus ist bei Gefahr der Gläubigerschädigung die Anordnung weiterer vorläufiger Sicherungsmittel möglich. Das Recht, den Geschäftsbetrieb fortzuführen und Vermögenswerte zu nutzen, verbleibt im Eröffnungsverfahren grundsätzlich beim Schuldner. Ist durch Gerichtsbeschluss vorläufige Zwangsverwaltung angeordnet worden, so sind Schuldnergeschäfte, welche über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, von Rechts wegen nichtig.



Vorläufige Sicherungsanordnungen endet mit dem Tage der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

2. Die anfängliche Gläubigerversammlung

Das polnische Insolvenzrecht sieht bereits im Eröffnungsverfahren die sog. anfängliche Gläubigerversammlung vor.

Teilnahmeberechtigt an der anfänglichen Gläubigerversammlung sind diejenigen Gläubiger, die bereits vollstreckbare Titel haben sowie weitere Gläubiger, die im Einzelfall durch das Gericht zuzulassen sind, deren Forderung unstrittig ist oder glaubhaft gemacht werden kann.

Dieser besonderen Gläubigerversammlung wird das Recht eingeräumt, über die Art des zu eröffnenden Insolvenzverfahrens (Insolvenz mit der Möglichkeit eines Vergleichsabschlusses oder Liquidationsinsolvenz) zu entscheiden. Sie kann ferner den Gläubigerrat wählen. Das Insolvenzgericht ist an die Beschlüsse der anfänglichen Gläubigerversammlung gebunden.

Ferner kann die anfängliche Gesellschafterversammlung einen Gesamtvergleich abschließen. Hierzu ist erforderlich, dass an der anfänglichen Gläubigerversammlung mindestens die Hälfte der Gläubiger teilnimmt, die insgesamt über $\frac{3}{4}$ der gesamten Summe der durch Vollstreckungstitel festgestellten, unstrittigen oder glaubhaft gemachten Forderungen verfügen.

Die anfängliche Gläubigerversammlung kann schließlich einen Insolvenzverwalter, Gerichtsaufseher oder Vergleichsverwalter vorschlagen.

V Entscheidung des Insolvenzgerichts

Das Eröffnungsverfahren endet mit dem Beschluss des Insolvenzgerichts über die Abweisung des Antrages oder mit Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit anschließendem Vergleich oder mit anschließender Liquidation.

Nach ständiger Rechtsprechung des polnischen Obersten Gerichts darf der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch das Insolvenzgericht nur dann berücksichtigt werden, wenn mindestens zwei Gläubiger des Schuldners vorhanden sind.

Im Beschluss werden Gläubiger aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Forderungen anzumelden. Darüber hinaus ist im Beschluss der Richterkommissar, der Konkursverwalter/Vergleichsverwalter oder der Gerichtsaufseher zu bestellen und bei Eröffnung der Vergleichsinsolvenz ggf. Eigenverwaltung zu beschließen. Insolvenzdatum ist das Datum des Eröffnungsbeschlusses.

Gegen den Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist Beschwerde statthaft. Beschwerdebefugt ist zunächst der Schuldner. Der Antragsteller kann den auf seinen Antrag hin ergangenen Abweisungsbeschluss anfechten.

VI Rechtswirkung der Eröffnung

Maßgebend für die Rechtswirkungen des Eröffnungsbeschlusses ist, ob das Insolvenzgericht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit anschließender Liquidation des Schuldnervermögens oder aber des Insolvenzverfahrens mit anschließendem Vergleich angeordnet hat.

1. Auswirkungen auf den Schuldner

Der Schuldner verliert die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über die durch die Verfahrenseröffnung entstandene Insolvenzmasse. Die Insolvenzmasse erfasst sowohl das Vermögen des Schuldners zum Zeitpunkt der Eröffnung sowie den späteren Neuerwerb. Dies gilt nicht für unpfändbares Schuldnervermögen sowie das Arbeitsentgelt des Schuldners in dem der Pfändung nicht unterliegenden Teil. Auch können die Gläubigerversammlung oder der Richterkommissar durch Beschluss einzelne Vermögensteile von dem Beschlagnahme herausnehmen.

Beschließt das Gericht die Eigenverwaltung (bei Vergleichsinsolvenz), so ist der Schuldner zur Vornahme von Geschäften des gewöhnlichen Betriebs berechtigt, darüber hinaus gehende Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Gerichtsaufsehers. Verletzt der Schuldner,



wenn auch nur fahrlässig seine Pflichten zur ordnungsgemäßen Eigenverwaltung, so hat das Gericht einen Vergleichsverwalter für das Schuldnervermögen zu bestellen.

Noch nicht fällige Schuldnerverpflichtungen werden mit Eröffnungsbeschluss fällig und nicht auf Geld lautende Forderungen sind in Geld umzurechnen.

Massefremde Vermögensgegenstände sind auszusondern, und der Aussonderungsberechtigte wird außerhalb des Insolvenzverfahrens bevorzugt befriedigt. Zur Aussonderung berechtigen die Sicherungsübereignung sowie die Sicherungsabtretung. Bei Eigentumsvorbehalt ist zwischen der Liquidation und dem Vergleich zu unterscheiden. Beim Insolvenzverfahren mit anschließender Liquidation berechtigt das Eigentumsvorbehalt zur Aussonderung, die Sache ist dem Eigentümer herauszugeben. Beim Insolvenzverfahren mit anschließendem Vergleich wird der Eigentumsvorbehalt zur Absonderung berechtigen, weil es sich um eine durch Vergleich umfasste Forderung handelt.

Das Pfandrecht und die Hypothek werden mit Wirkung eines Absonderungsrechts behandelt.

2. Aufrechnung

Bestehen im Moment der Verfahrenseröffnung zwischen dem Schuldner und Gläubiger gegenseitige Forderungen, von denen zumindest eine fällig war, so ist im Insolvenzverfahren Aufrechnung zulässig, die spätestens mit der Forderungsanmeldung zu erklären ist. Die Aufrechnung ist unzulässig, wenn die Forderung an den Gläubiger zur Aufrechnungszwecken abgetreten worden ist oder die Forderung binnen eines Jahres vor der Eröffnung erworben worden war und dem Gläubiger der Insolvenzeröffnungsgrund bekannt gewesen ist.

3. Wirkungen auf Rechtsgeschäfte des Schuldners

Bei gegenseitigen, zum Zeitpunkt des Eröffnungsbeschlusses beiderseitig noch nicht vollständig erfüllten Verträgen, hat der Insolvenzverwalter ein Erfüllungswahlrecht, das der Zustimmung des Gläubigerrates (sofern vorhanden) unterliegt.

Fordert der Verwalter Vertragserfüllung, so tritt er im Namen der Masse in das Vertragsverhältnis ein, und der Anspruch des Vertragspartners ist im ersten Rang zu befriedigen. So-



lange der Verwalter nicht erfüllt hat, steht dem anderen Vertragspartner ein Zurückbehaltungsrecht zu.

Tritt der Verwalter vom Vertrag zurück, so erlischt der Vertrag. Die andere Vertragspartei wird mit ihrem Entschädigungsanspruch für erbrachte Leistungen und den ggf. entstandenen Verlust im dritten Rang befriedigt.

Besondere Regelungen bestehen für Miet- und Pachtverträge, Darlehens- und Kreditverträge.

Vorbehaltseigentum erlischt mit Insolvenzeröffnung nicht, wenn der Vertrag unter Beachtung der Schriftform mit dem sog. sicheren Datum abgeschlossen wurde, und dadurch die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts den anderen Gläubigern des Schuldners gegenüber wirksam war.

4. Wirkungen auf laufende Verfahren

Die Insolvenzeröffnung hat zahlreiche Auswirkungen auf anhängige oder zukünftige Verfahren, welche die Insolvenzmasse betreffen.

In der Liquidationsinsolvenz können Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, welche die Masse des insolventen Schuldners betreffen, nur durch oder gegen den Insolvenzverwalter geführt werden. Die Verfahren werden durch den Insolvenzverwalter für den insolventen Schuldner, jedoch im eigenen Namen geführt.

Mit der Eröffnung sind anhängige (Vollstreckungs-)Verfahren auszusetzen. Dieses betrifft auch mit Pfand oder Hypothek besicherte Forderungen.

Ist eine anzumeldende Forderung durch ein Verfahren betroffen, so kann ein eingeleitetes Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gegen den Insolvenzverwalter nur aufgenommen werden, wenn die Forderung nicht zur Eintragung in die Forderungsliste angenommen worden ist.

In der Vergleichsinsolvenz wird das Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren gegen den Schuldner in Bezug auf vom Vergleich umfasste Forderungen ausgesetzt.



Bei der Vergleichinsolvenz mit Eigenverwaltung tritt der Gerichtsaufseher in alle Verwaltungsverfahren ein, in Zivilsachen tritt er als Nebenintervenient neben dem Schuldner auf. Alle Verfahren bei der Vergleichinsolvenz ohne Eigenverwaltung sind vom Vergleichsverwalter im eigenen Namen für den Schuldner zu führen.

5. Insolvenzanfechtung

Nach polnischem Insolvenzrecht können Rechtsgeschäfte des insolventen Schuldners von Gesetzes wegen unwirksam oder anfechtbar sein. Damit soll die gleichmäßige Gläubigerbefriedigung gewährleistet werden. Das Anfechtungsrecht steht grundsätzlich dem Insolvenzverwalter zu. Angefochtene und unwirksame Rechtsgeschäfte sind nur im Verhältnis zur Masse unwirksam, der Dritte bleibt also Gläubiger des insolventen Schuldners und dann ggf. nach Verfahrensabschluss Erfüllung oder Schadensersatz verlangen.

a) Unwirksamkeit von Gesetzes wegen oder aufgrund eines Beschlusses

Von Gesetzes wegen sind solche un- oder entgeltlichen Rechtsgeschäfte unwirksam, die vom Schuldner vorgenommen worden sind, welche binnen eines Jahres vor Stellung des Eröffnungsantrages abgeschlossen worden waren, wenn Leistung und Gegenleistung zueinander in einem krassen Missverhältnis stehen. Dieses gilt auch für außergerichtliche Vergleiche, Anspruchsverzicht oder Anerkenntnis).

Ebenfalls unwirksam sind binnen zwei Monaten vor Beantragung des Insolvenzverfahrens erfolgte Sicherung oder Ausgleichung einer nicht fälligen Schuld. Kann ein Gläubiger jedoch beweisen, dass ihm der Eröffnungsgrund unbekannt war, so hat er die Möglichkeit, Anerkennung der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts durch Einspruch oder Klage geltend zu machen.

Wurde ein entgeltliches Rechtsgeschäft mit einer dem Schuldner nahe stehenden Person abgeschlossen, so ist dieses ebenfalls unwirksam, wenn der Abschluss innerhalb von sechs Monaten vor dem Tag, an dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde, erfolgt war. Dem gleichgestellt sind Rechtsgeschäfte einer juristischen Person mit deren gesetzlichen Vertretern, mit Gesellschaftern oder mit verbundenen Gesellschaften. Die Ver-

einbarung von Abfindungen oder übermäßig hohen Geschäftsführer- oder sonstigen Vergütungen kann vom Richterkommissar auf Antrag des Verwalters oder des Gerichtsaufsehers hin, für unwirksam erklärt werden. Gleiches gilt, wenn der Schuldner nicht persönlicher Schuldner war, oder keine oder eine nur unverhältnismäßig niedrige Gegenleistung für binnen eines Jahres vor Insolvenzantragstellung vorgenommene Belastungen des Schuldnervermögens mit dinglichen Sicherheiten (z.B. mit Hypothek, Pfand, Registerpfand u.ä.).

b) Unwirksamkeit nach Anfechtung

Die Unwirksamkeit eines zum Nachteil des Gläubigers vorgenommenen Rechtsgeschäfts kann ferner nach Anfechtung (im Wege der Klageerhebung) durch Gerichtsurteil festgestellt werden, und zwar nach den allgemeinen Grundsätzen des polnischen Zivilrechts (sog. *actio pauliana*). Der Schuldner muss subjektiv im Bewusstsein der Gläubigerbenachteiligung gehandelt haben und die andere Partei musste die Benachteiligung kennen oder hätte sie kennen müssen. Klageberechtigt ist der Insolvenz- oder Vergleichsverwalter oder der Gerichtsaufseher.

VII Beteiligte am Insolvenzverfahren

Am Insolvenzverfahren ist zunächst immer der Schuldner beteiligt. Seine Rechtsstellung wird durch die jeweilige Verfahrensart bestimmt. Im übrigen sind am Insolvenzverfahren verschiedene Organe und Gläubiger beteiligt.

1. Insolvenzgericht, Richterkommissar

Das Eröffnungsverfahren sowie das Insolvenzverfahren wird für den Schuldner örtlich zuständigen Amtsgericht (Insolvenzgericht) nach allgemeinen Grundsätzen des Zivilverfahrensgesetzbuches geführt.

Im eröffneten Insolvenzverfahren ist der Richterkommissar maßgebliches Verfahrensorgan. Sämtliche Kompetenzen, die nicht dem Insolvenzverfahren zugewiesen sind, fallen in seinen Zuständigkeitsbereich. Der Richterkommissar ist u.a. zuständig für allgemeine Verfahrensleitung, Aufsicht über den Insolvenz- oder Vergleichsverwalter sowie den Gerichtsaufseher, Bestimmung der Rechtsgeschäfte, die der Schuldner nicht ausführen darf, Bestellung des Gläubigerrates, Führung des Beweisverfahrens, Entscheidung über Beschwerden ge-

gen Handlungen des Gerichtsvollziehers, Aufhebung von rechtswidrigen oder gegen Gläubigerinteressen verstoßenden Beschlüsse der Gläubigerorgane.

2. Insolvenz- und Vergleichsverwalter, Gerichtsaufseher

Im Insolvenzverfahren mit anschließender Liquidation des Schuldnervermögens wird der Insolvenzverwalter bestellt. Seine Pflichten umfassen u.a. die Übernahme, Verwaltung, Sicherung und Verwertung des Schuldnervermögens, die Benachrichtigung der Gläubiger und anderer Beteiligten über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die Veröffentlichung des Insolvenzeröffnungsbeschlusses.

Im Insolvenzverfahren mit anschließendem Vergleich wird der Vergleichsverwalter bestellt, sofern nicht dem Schuldner die Eigenverwaltung zugewiesen worden ist. Zu seinen Pflichten gehört u.a. Übernahme, Sicherung und Verwaltung des Schuldnervermögens, Fortführung des Schuldnerunternehmens, Aufstellung des Inventarverzeichnisses sowie des Finanzberichts.

Der Gerichtsaufseher wird bestellt, wenn das Insolvenzgericht über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit anschließendem Vergleich beschlossen und dem Gemeinschuldner die Eigenverwaltung über sein Vermögen zugewiesen hat.

Insolvenz- und Vergleichsverwalter sind im Insolvenzverfahren im eigenen Namen auf Rechnung des Schuldners tätig. Sie haften für wegen Pflichtverletzung entstandenen Schaden und haben wie der Gerichtsaufseher einen Vergütungsanspruch auf ihre Tätigkeit.

3. Gläubiger, Gläubigerorgane

Gläubiger ist jeder, der Anspruch auf Befriedigung aus der Masse hat, ungeachtet dessen, ob die Forderung anzumelden ist.

Gläubigerorgane sind die obligatorische Gläubigerversammlung, an der jene Gläubiger teilnahmeberechtigt sind, deren Forderungen anerkannt worden sind, oder welche vom Rich-



terkommissar zugelassen wurden, nachdem sie ihre Forderungen glaubhaft gemacht haben, und der fakultative Gläubigerrat (vom sog. anfänglichen Gläubigerversammlung oder Richterkommissar zu bestellen). Ist ein Gläubigerrat nicht bestellt worden oder unterlässt er Pflichten, die ihm durch Gesetz zugewiesen wurden, fallen dem Richterkommissar dessen Kompetenzen zu.

Die Gläubigerversammlung fasst grundsätzlich, unabhängig von der Zahl der Anwesenden, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, welche mindestens 1/5 der Gesamtsumme aller zur Teilnahme an der Gläubigerversammlungen berechtigten Forderungen umfassen muss. Zu ihren Kompetenzen gehört u.a. der Abschluss eines Vergleichs oder die Freigabe von Massegegenständen. Die Gläubigerversammlung ist vom Richterkommissar nach dessen Ermessen einzuberufen, oder wenn ihre Bestellung vom Gesetzes wegen zu erfolgen hat oder wenn zumindest zwei Gläubiger, die mindestens 1/3 aller Forderungen auf sich vereinen, dieses verlangen.

Die Einsetzung eines Gläubigerrates steht im Ermessen des Richterkommissars. Sie hat zu erfolgen, wenn ein oder mehrere Gläubiger, die 1/5 aller anerkannten oder glaubhaft gemachten Forderungen auf sich vereinen, dieses verlangen, oder durch Beschluss der sog. anfänglichen Gläubigerversammlung. Der Gläubigerrat prüft den Verwertungserlös und kann Antrag auf Abbestellung des Insolvenz- oder Vergleichsverwalters oder des Gerichtsaufsehers stellen. Darüber hinaus bedürfen bestimmte Handlungen anderer Verfahrensbeteiligter der Zustimmung des Gläubigerrates, z.B. Fortführung des Schuldnerunternehmens für länger als drei Monate ab dem Eröffnungsbeschluss, Veräußerung von Rechten oder Forderungen, freihändiger Verkauf von Immobilien, Belastung des Schuldnervermögens mit beschränkt dinglichen Rechten, Ausübung des Wahlrechts bei beidseitig nicht voll erfüllten, gegenseitigen Verträgen, Klageanerkennung oder Anspruchsverzicht.

VIII Forderungsanmeldung

Der Insolvenzverwalter (bzw. Vergleichsverwalter oder Gerichtsaufseher) führt die Forderungsliste und trägt die angemeldeten Forderungen nach Prüfung ein. Die Anmeldung der Forderungen hat beim Richterkommissar zu erfolgen. Ergeben sich Zweifel an der Begründetheit der angemeldeten Forderung, so ist ein Beweisverfahren durchzuführen.



Die Forderungsliste ist durch den Richterkommissar im Amtsblatt zu veröffentlichen. Nach Bekanntmachung der Forderungsliste können Gläubiger (oder Schuldner) innerhalb von zwei Wochen Einspruch gegen die Anerkennung einer Forderung (anspruchsberechtigt sind nur eingetragene Gläubiger oder der Schuldner) oder gegen Ablehnung einer Forderung (anspruchsberechtigt ist nur der betroffene Gläubiger) erheben. Der Einspruch ist durch den Richterkommissar zu prüfen. Gegen die Entscheidung des Richterkommissars ist Beschwerde zum Insolvenzgericht statthaft. Der Richterkommissar berücksichtigt die ergangenen Beschlüsse und bestätigt die Forderungsliste. Ihre Änderung/Ergänzung ist nur in gesetzlich bestimmten Fällen zulässig. Der Gläubiger, dessen Forderung nicht anerkannt worden ist, kann nach Verfahrensabschluss seine Forderung geltend machen.

Mit Pfandrecht/Hypothek gesicherte Forderungen und unstrittige Arbeitnehmerforderungen sind vom Amts wegen in die Forderungsliste aufzunehmen.

IX Liquidationsinsolvenz

Die Liquidationsinsolvenz bezweckt die Verwertung des zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögens und anschließende Verteilung der Insolvenzmasse. Die Verteilung erfolgt nach sog. Gläubigerkategorien.

1. Befriedigung in vier Gläubigerkategorien

Die unverzüglich vorzunehmende Verwertung (durch Verkauf des Unternehmens oder seiner Teile) erfolgt nach Erstellung eines Inventarverzeichnisses und Bewertung des Schuldnervermögens. Die Gläubiger werden in vier Kategorien befriedigt, dem „Auffüllprinzip“ folgend: Erst nach voller Befriedigung aller Forderungen einer Kategorie kann die Erlösaus-schüttung an Forderungen der nachfolgenden Kategorie begonnen werden.

In die erste Kategorie fallen Masseverbindlichkeiten, also Forderungen die entstanden sind durch Abschluss von Rechtsgeschäften durch den Verwalter und sonstige im Gesetz enumerativ aufgezählte Massforderungen, wie Verfahrenskosten, Pflichtzahlungen für Sozialversicherungen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmeransprüche.

In der zweiten Kategorie finden sich u.a. Forderungen des Fiskus sowie der Sozialversicherungsträger. Erst in der dritten Kategorie werden einfache Gläubiger befriedigt (samt Zin-



sen). Nachrangige Gläubiger werden in der vierten Kategorie (z.B. Schenkungen, Vermächtnisse) erfasst.

2. Die Behandlung dinglich gesicherter Gläubiger

Sicherungseigentum, Sicherungszession und Eigentumsvorbehalt berechtigen zur Aussonderung.

Registerpfand, Pfand, Hypothek, Steuerpfandrecht und Schiffshypothek berechtigen zu absonderter Befriedigung, gemindert um die Verwertungskosten bis höchstens 10 Prozent des Erlöses. Ist die gesonderte Forderung nur teilweise befriedigt worden, so fällt der nicht befriedigte Anteil in die dritte Kategorie.

In bestimmten Fällen wird das Absonderungsrecht durchbrochen, wenn die (eigentlich vorrangigen) Ansprüche auf vorweggenommene Befriedigung an einem Vermögensgegenstand durch Forderungen solchen Arbeitnehmern zurückgedrängt werden, die am Verwertungsgegenstand beschäftigt waren (z.B. Immobilie oder Schiff).

Wird das Unternehmen als Ganzes oder dessen selbstständiger Teil verwertet, und werden in Folge dessen mit Pfand, Registerpfand oder Hypothek belastete Vermögensgegenstände verkauft, so erlöschen diese zur Absonderung berechtigenden Rechte. Der Wert der Sicherungsgegenstände ist aber zu schätzen, im Veräußerungsvertrag auszuweisen, und der erlangte Erlös vorrangig an die gesicherten Gläubiger zur Befriedigung zu verteilen. Ist im Bestellsungsvertrag über ein Registerpfandrecht vereinbart, dass der Sicherungsnehmer sich durch Aneignung des Pfandgegenstandes befriedigen kann, so ist diese Befriedigungsart auch im Insolvenzverfahren zulässig, fall das Unternehmen (oder ein selbstständiger Teil) nicht als Ganzes verkauft wird.

3. Verfahrensabschluss durch Verteilung

Der Erlös aus der Verwertung der Masse ist grundsätzlich nach dem Verteilungsplan an die Gläubiger auszukehren. Dieser wird im Laufe des Verfahrens ein oder mehrmals vom Verwalter erstellt, und nach Prüfung eventueller Ansprüche durch den Richterkommissar bestätigt. Keiner Prüfung bedürfen Forderungen aus der ersten Kategorie (Masseverbindlichkeiten

und Arbeitnehmeransprüche). Sind hinreichend flüssige Mittel vorhanden, so sind Forderungen aus der ersten Kategorie laufend zu tilgen.

Ist die Masse vollständig verwertet (oder Massearmut eingetreten), so erklärt das Insolvenzgericht durch Beschluss das Verfahren für beendet. Nach Verfahrensabschluss können die Gläubiger nicht befriedigte Forderungen nach allgemeinen Grundsätzen erneut geltend machen. Der Auszug aus der Forderungstabelle ist Vollstreckungstitel.

X Vergleichsinsolvenz

Das polnische Insolvenzrecht eröffnet die Möglichkeit des Vergleichs, um durch Restrukturierung der Verbindlichkeiten eine Sanierung des Schuldners zu erreichen, oder um durch einen sog. Liquidationsvergleich die Gläubiger zu befriedigen.

1. Vergleichsvorschläge und vom Vergleich umfasste Forderungen

Vergleichsvorschläge, welche ausführlich zu begründen sind, können jeder Art und von jedem Verfahrensbeteiligten eingereicht werden, wobei unterschiedliche Fristen gelten, binnen derer ein Vorschlag von einem bestimmten Beteiligten einzureichen ist.

Vom Vergleich sind grundsätzlich alle Forderungen umfasst. Ausgenommen hiervon sind u.a. Forderungen auf Herausgabe, Arbeitnehmerforderungen und Forderungen, die mit Hypothek, (Register)Pfand oder Hypothek besichert sind. Seit dem 2. Mai 2009 gilt diese Ausnahme auch mit Sicherungsübereignung und Sicherungsabtretung besicherten Rechte. Deren Gläubiger werden nur nach ihrer jeweiligen, individuellen Zustimmung vom Vergleich umfasst. Sie können daher weiterhin Befriedigung oder Herausgabe verlangen und damit den Vergleichabschluss unmöglich machen.

2. Annahme des Vergleichs und Beendigung des Vergleichsverfahrens

Im Vergleichsverfahren werden die Gläubiger grundsätzlich in fünf Gruppen, gemessen nach ihrer Interessenlage eingeteilt.



Arbeitnehmer (nach Zustimmung, dass ihre Forderungen vom Vergleich umfasst sein sollen) bilden erste Gruppe. Danach folgen Landwirte, die Lieferanten von Agrarprodukten sind. Dinglich gesicherte Gläubiger (wiederum erst nach ihrer Zustimmung) bilden eine dritte Gruppe. Anteilseigner oder Aktionäre des Schuldners sind in einer vierten Gruppe. Die übrigen Gläubiger fallen in die fünfte Gruppe, welche aber nach Ermessen des Richterkommissars in weitere Gruppen aufgeteilt werden kann.

Die vorgesehenen Restrukturierungsbedingungen müssen für alle Gläubiger einer Gruppe gleich sein, es sei denn ungleich behandelte Gläubiger stimmen zu.

Über den Vergleich entscheidet die Gläubigerversammlung, mit Abstimmung in den jeweiligen Gruppen (es gilt Kopfmehrheit). Nimmt jede Gruppe den Vergleich an, und hat die Kapitalmehrheit von 2/3 aller zur Abstimmung berechtigenden Forderungen für die Annahme gestimmt, so gilt der Vergleich als von der Gläubigerversammlung angenommen. Stimmt in einer Interessenkategorie nicht die Mehrheit der Gläubiger für die Vergleichsannahme, so gilt folgendes: Das Fehlen der Zustimmung ist unbeachtlich, wenn die Gläubiger der nicht zustimmenden Gruppe durch den Vergleich nicht geringer befriedigt werden würden, als bei Liquidation der Masse.

Der Vergleich wird durch das Insolvenzgericht bestätigt. Das Insolvenzgericht lehnt den Vergleich ab, wenn der Vergleich rechtswidrig oder offensichtlich unrealistisch ist oder wenn die Vergleichsbedingungen unverhältnismäßig jene Gläubiger benachteiligen, die gegen den Vergleich gestimmt und Einspruch erhoben hatten. Nach Rechtskrafterlangung des bestätigenden Beschlusses erlässt das Insolvenzgericht den Beschluss über die Beendigung des Insolvenzverfahrens.



*(Die Broschüre stellt keine Rechtsberatung im konkreten Einzelfall und darf nicht als solche betrachtet werden. Gesetzesänderungen bleiben vorbehalten.
Das Kopieren des vollständigen Beitrags oder seiner Ausschnitte ist nur unter Angabe der Quelle gestattet.)*

Datum: 03. Juli 2009

Autor: Wojciech Roclawski



Wojciech Roclawski ist deutscher Rechtsanwalt, zugelassen bei der Rechtsanwaltskammer München, sowie polnischer Rechtsberater (Radca prawny). Er besitzt mehrjährige Berufserfahrung bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Bereich des Immobilienrechts, des Energie- und Umweltrechts sowie des weit gefassten Wirtschaftsrechts. Außerdem hat Wojciech Roclawski eingehende Erfahrung in der Rechtsberatung im Verwaltungs- und Vergaberecht.

Ferner ist Wojciech Roclawski spezialisiert auf Übernahmen, Projektfinanzierungen, M&A sowie Umwandlung von Unternehmen. Er breitet Investitionen, Fusionen und Übernahmen vor (rechtliches due diligence), nimmt an Verhandlungen teil und besitzt mehrjährige Erfahrung in der laufenden Beratung von Unternehmen. Im Rahmen seiner Berufspraxis hat er Unternehmen unter anderem aus den Branchen Immobilien, Transport, Energie, Medien und Großhandel in rechtlichen Fragen begleitet und betreut.

Als deutscher Rechtsanwalt und polnischer Rechtsberater ist Wojciech Roclawski mit internationalen Geschäftsvorgängen betraut, bei denen neben der polnischen auch ausländische Rechtsordnungen angewandt werden.

Adresse des Autors: RGW Rocławski Graczyk i Wspólnicy
Adwokacka Spółka komandytowa
ul. Mochnackiego 4,
02-042 Warszawa
Tel. + 48 22 883 62 50
Fax: + 48 22 658 45 82
E-Mail: Biuro@rgw.com.pl
Internet: www.rgw.com.pl

